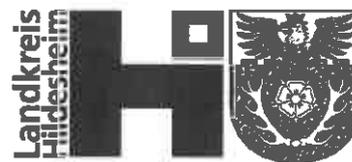


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 22. August 2018

Nr. 33

Inhalt	Seite
16.08.2018 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	608
18.08.2018 - Öffentliche Ausschreibung gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 221 - Landkreis Hildesheim	609
20.08.2018 - Entscheidung zur Neuvergabe eines Gaskonzessionsvertrages der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim	612
21.08.2018 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	613

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezemat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaester@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag,
27.08.2018 um 15:30 Uhr in der Molitorisschule Harsum, im Konferenzraum des
Verwaltungstraktes, Haseder Weg 2, 31177 Harsum**

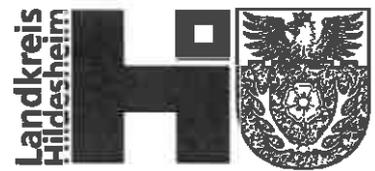
Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 27.08.2018

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.06.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Aussprache über die Besichtigung der Baustelle für den Erweiterungsbau der Molitoris-Schule.
5. Antrag auf Zuwendung aus Mitteln „Investive Förderung regionaler Projekte“
Zuschuss für den Erhalt des historischen Hochofens Bornum
Vorlage-Nr.: 419/XVIII vom 02.08.2018
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, 16.08.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer



Öffentliche Ausschreibung

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** wird

zum 01. Januar 2019

gemäß § 9 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als **bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in** für den

Kehrbezirk 221-LK Hi

wie folgt ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 221 umfasst alle Straßen der Ortsteile Bornum und Königsdahlum der Stadt Bockenem, Teile des Ortsteils Winzenburg und alle Straßen der Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode, Westerberg und Wetteborn der Gemeinde Freden sowie alle Straßen der Ortsteile Ammenhausen, Evensen, Glashütte, Graste, Hornsen, Lamspringe, Neuhof und Wohlenhausen der Gemeinde Lamspringe.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet. Ebenso müssen die Bewerberinnen und Bewerber die für die Erfüllung der Aufgabe einer/es bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der dort genannten Altersgrenze von 67 Jahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

15.09.2018

an den

Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
VERTRAULICH
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telefonnummer und ggf. eine Emailadresse enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung (2003-2018). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleiteten Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2011-2018).
8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung.
10. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
11. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
12. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist

13. Eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
14. Eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
15. Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegerinnen und – fegern vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:

- a. Eine schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber Inhaberin/Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten drei Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist.
- b. Eine schriftliche Erklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

Die aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 10 bis 15 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „**Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk - vertraulich**“ zu versehen.

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042
E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 18.08.2018



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Entscheidung zur Neuvergabe eines Gaskonzessionsvertrags

Die Gemeinde Holle hat am 20.01.2017 das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags mit der Avacon AG (ehemals Landesgasversorgung Niedersachsen AG) zum 25.01.2019 bekanntgegeben.

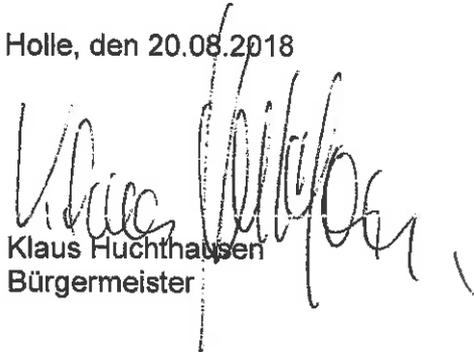
In diesem Verfahren zur Neuvergabe des Gaskonzessionsvertrags hat die

Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG (NHL)
Rathausstraße 27
31180 Giesen

als einzige Bewerberin ein Angebot abgegeben.

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 daher beschlossen, den Zuschlag auf das Angebot der NHL zu erteilen und den von der NHL angebotenen Gaskonzessionsvertrag abzuschließen.

Holle, den 20.08.2018


Klaus Huchthausen
Bürgermeister



Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Donnerstag, dem 30. August 2018, findet um 16.30 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.06.2018
4. Radio Tonkuhle stellt sich und das Projekt „Was ihr wollt“ (<https://www.wasihrowollt-festival.de/>) vor
5. Bericht aus dem Kulturbüro: Kulturhauptstadt Hi2025, Aktuelles
Vorlage-Nr.: 0424/XVIII
6. Musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche
- Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 28.06.2018
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 21.08.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Syring